

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 3 und 24 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung vom 6. 7. 1967 (GVBl. S. 101), geändert durch Gesetz vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 171), 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598) und vom 13. 7. 1971 (GVBl. I S. 191) mit Durchführungsverordnung vom 12. 11. 1963 (GVBl. I S. 157), geändert durch Verordnung vom 30. 9. 1966 (GVBl. I S. 305) und vom 23. 3. 1971 (GVBl. I S. 73) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. 12. 1972 für das Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg folgende

## **Satzung für private Spielplätze**

beschlossen.

### **§ 1**

#### **Schaffung von Kinderspielplätzen**

In den reinen und den allgemeinen Wohngebieten und in den gemischten Gebieten sind Kinderspielplätze einzurichten

- a) bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen,
- b) bei bestehenden Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen, wenn es wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder geboten ist.

Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Kinderspielplatz eingerichtet werden.

### **§ 2**

#### **Ausnahmen**

1. Kann nachgewiesen werden, daß die Wohnungen nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignet sind, zum Beispiel bei Wohnungen von Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen), so kann auf Antrag des Bauträgers diesem die Schaffung eines Kinderspielplatzes erlassen werden.
2. In diesem Fall ist die Möglichkeit der späteren Schaffung eines Kinderspielplatzes nachzuweisen. Die Pflicht, einen Kinderspielplatz zu schaffen, entsteht, wenn durch Änderung der Zweckbestimmung hierfür ein Bedürfnis entsteht.

### **§ 3**

#### **Größe der Kinderspielplätze**

1. Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach der Zahl der Wohneinheiten auf dem Baugrundstück.  
Wird für mehrere Grundstücke ein gemeinsamer Spielplatz geschaffen, so richtet sich dessen Größe nach der Summe der Wohneinheiten auf diesen Grundstücken.

2. Die Mindestgröße der nutzbaren Spielplatzfläche beträgt zwanzig Quadratmeter. Diese Fläche erhöht sich bei Gebäuden mit mehr als vier bis einschließlich fünf Wohnungen um 10 Quadratmeter, für jede weitere Wohnung um vier Quadratmeter.

## **§ 4**

### **Lage der Kinderspielplätze**

1. Die Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrs- und Parkflächen, Asche- und Müllbehälter, betriebs- und feuergefährliche Anlagen zu sichern und abzapflanzen. Sie sind zu umzäunen, sofern eine Einzäunung nötig ist, um Kinder vom Betreten der Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, abzuhalten. Sie sind mindestens fünf Meter von Anlagen, von denen Gefahren und Immissionen ausgehen können, entfernt anzulegen.
2. Über 150 Quadratmeter große Spielplätze sind durch geeignete Bepflanzung räumlich so zu gliedern, daß dies dem Spiel entgegenkommt. Baumbepflanzungen müssen eine ausreichende Besonnung sicherstellen, andererseits durch einen schattigen Teil die Kinder vor Staub, Wind und unmittelbarer Sonneneinwirkung schützen. Giftige Gehölzarten (Blätter, Nadeln, Früchte) sind unzulässig. Die Pflanzflächen werden der nutzbaren Spielplatzfläche nach § 3 Abs. 2 nicht angerechnet.
3. Die Kinderspielplätze sind so anzulegen, daß die Beaufsichtigung der Kinder möglichst von Wohnungen aus erfolgen kann.

## **§ 5**

### **Ausstattung der Kinderspielplätze**

1. Die Ausstattung hat mindestens zu umfassen bei Gebäuden mit
  - a) vier bis zehn Wohnungen  
einen mindestens 10 Quadratmeter großen Sandspielplatz mit Sitzbänken, einem Tisch und zwei Spielgeräten;
  - b) elf bis zwanzig Wohnungen  
einen mindestens 15 Quadratmeter großen Sandspielplatz mit drei Bänken, einem Tisch und drei Spielgeräten.
  - c) Bei mehr als zwanzig Wohnungen sind Größe und Ausstattung entsprechend der Zahl der Wohnungen zu erweitern.
  - d) Bei Gemeinschaftsspielplätzen für mehr als neunzig Wohnungen sind nach Altersgruppen gegliedert Spielbereiche anzulegen.
  - e) Für die Einrichtung und Ausstattung der Spielflächen sind im übrigen die anhängenden Hinweise zur Gestaltung von Kinderspielplätzen sowie die DIN 18043 maßgebend.

2. Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzustellen, daß die Kinder gefahrlos spielen können, und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie auch von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können. Klettergeräte dürfen nicht auf Hartflächen errichtet werden.
3. Die nach den Vorschriften dieser Satzung geschaffenen Kinderspielplätze sind so zu unterhalten, daß sie von Laub, Papier und anderem Unrat befreit sowie in einem benutzungsfähigen, hygienischen, einwandfreien und gefahrensicheren Zustand gehalten werden.

Der Spielsand ist zweimal jährlich auszuwechseln. Alle sonstigen Spielgeräte sind mindestens einmal jährlich auf ihre Verwendungsfähigkeit und Gefahrensicherheit zu überprüfen. Es ist dafür zu sorgen, daß Hunde vom Spielplatz ferngehalten werden.

4. Die Kontrolle dieser Unterhaltung nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung wird durch die Gemeindeverwaltung Großkrotzenburg ausgeübt.

## **§ 6**

### **Errichtungs- und Erhaltungspflicht**

1. Die Bereitstellung von Flächen für Spielplätze, ihre Herrichtung, Einrichtung und Unterhaltung obliegt dem Haus- und Wohnungseigentümer sowie dem Erbbauberechtigten. Dieser haftet für die Verkehrssicherheit der Einrichtung.
2. Bei einem gemeinsamen Kinderspielplatz trifft diese Pflicht die Bauträger gemeinsam.

## **§ 7**

### **Spielplätze als Gemeinschaftsanlage**

1. Die Spielplätze sind als Gemeinschaftsanlagen anzulegen, wenn dafür in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, deren mittlere Entfernung von den Wohnungen entsprechend den Richtlinien der Deutschen Olympischen Gesellschaft nicht mehr als einhundert Meter beträgt.
2. Soweit die Flächen in einem Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, muß die zweckentsprechende Verwendung der für die Gemeinschaftsanlage vorgesehenen Grundstücke und die Beteiligung der Grundstücke, für die die Anlage bestimmt ist, durch Eintragung im Grundbuch gesichert sein.
3. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Beteiligten ihr gegenüber einen Vertreter bestellen.
4. Werden Spielplätze als Gemeinschaftsanlage für mehr als zwanzig Wohnungen angelegt, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die nutzbare Spielplatzfläche auf zwei Drittel der in § 3 geforderten Mindestfläche beschränken.

## **§ 8**

### **Genehmigungsverfahren**

1. Der Verpflichtete hat mit dem Bauantrag einen Gestaltungsplan für die Außenanlagen - insbesondere die Spielanlagen - bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die fachtechnische Prüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuß des Landkreises Hanau.
2. Die Spielflächen und ihre Einrichtungen sollen bei Gebrauchsabnahme fertiggestellt sein, andernfalls ist die Gebrauchsabnahme unter Auflagen zu erteilen.
3. Bei bestehenden Gebäuden teilt die Bauaufsichtsbehörde dem bzw. den Verpflichteten mit, in welcher Weise - entsprechend dieser Satzung - und bis zu welchem Zeitpunkt die Spielanlagen herzurichten sind.

In der Anordnung ist auf die Möglichkeit und Rechtsfolgen der §§ 9 und 10 hinzuweisen.

## **§ 9**

### **Ersatzvornahme**

1. Bei bestehenden Gebäuden kann die Gemeinde die Spielplätze für die einzelnen Verpflichteten nach § 6 oder die Gemeinschaft der Verpflichteten nach § 7 herrichten oder herrichten lassen, wenn diese sie nicht bis zu dem nach § 8 bestimmten Zeitpunkt oder nicht in dem erforderlichen Umfang hergerichtet haben.
2. Die Gemeinde kann in den Fällen die Spielplätze unterhalten oder unterhalten lassen, wenn die Verpflichteten ihrer Verpflichtung zur Unterhaltung nicht innerhalb einer ihnen von der Bauaufsichtsbehörde gesetzten Frist nachkommen.
3. Die Übernahme der Einrichtung und Unterhaltung durch die Gemeinde ist den Verpflichteten durch einen Bescheid der Gemeinde zu erklären. Der Bescheid muß Aufschluß über die Verteilung der Kosten geben. Nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides sind die Verpflichteten zur Herrichtung und Unterhaltung der Spielplätze ohne Zustimmung der Gemeinde nicht mehr befugt. In den Fällen der Absätze 1 und 2 haben die Verpflichteten der Gemeinde den ihr entstandenen Aufwand im Verhältnis der Zahl der Wohnungen ihrer Grundstücke zu ersetzen. Der Erstattungsbetrag kann auf dem Wege des Verwaltungszwanges beigetrieben werden.

Die Gemeinde hat auf Verlangen den Verpflichteten die Unterhaltung der Spielplätze wieder zu übertragen, wenn die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verwaltung durch die Verpflichteten gewährleistet ist.

## **§ 10**

### **Geldbußen und Zwangsmaßnahmen**

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 8. 3. 1971 (BGBl. I S. 157) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1

des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Kreisausschuß des Landkreises Hanau.

2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann neben der Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen) auch durch Festsetzung vom Zwangsgeld durchgesetzt werden (§§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 4. 7. 1966, GVBl. I S. 151).

## **§ 11**

### **Vorrang von Bebauungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großkrotzenburg, den 5. Januar 1973

Der Gemeindevorstand

Kunkel  
Erster Beigeordneter